

BENNO STUDER

WENN GESCHWISTER MITERBEN

Kinderlose Ehepaare gehen häufig davon aus, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Partners automatisch allein über das gemeinsame Vermögen verfügen kann. Nicht selten folgt die böse Überraschung: Plötzlich muss er oder sie das Erbe mit den Geschwistern des verstorbenen Ehegatten teilen – oder ist für bestimmte Handlungen auf deren Zustimmung angewiesen.

Der Klassiker

Ein kinderloses Ehepaar hat gemeinsam eine Wohnung gekauft. Die Ehegatten waren der Auffassung, sie müssten keine Regelung treffen, weil beide ja im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Der Ehemann stirbt und die überlebende Ehefrau muss plötzlich feststellen, dass sie eine Erbengemeinschaft mit den Geschwistern des Ehemannes bildet. Wie konnte es dazu kommen? Entscheidend ist nicht allein, wer im Grundbuch eingetragen ist. Massgebend ist, welcher Anteil am Vermögen dem verstorbenen Ehegatten im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung und anschliessend der Erbteilung zugeordnet wird.

Was sagt das Gesetz?

Nach Art. 462 Ziff. 2 ZGB erhält der überlebende Ehegatte drei Viertel der Erbschaft, wenn er mit Erben des elterlichen Stammes teilen muss. Die Erben des elterlichen Stammes, also Geschwister oder Geschwisterkinder, erhalten also einen Viertel der Erbschaft.

Wie wird der Anspruch berechnet?

Vorerst ist das eheliche Vermögen festzustellen:
Das Hauptaktivum bildet die Wohnung. Ihr aktueller Verkehrswert, der für die Erbteilung massgebend ist, beträgt Fr. 810 000. Die Hypothek von ursprünglich Fr. 300 000 wurde im Laufe der Zeit auf Fr. 210 000 abbezahlt. Daneben bestehen noch Ersparnisse von Fr. 90 000. Eigengüter, d.h. Vermögen bei Abschluss der Ehe oder Erbschaften sind keine vorhanden.
Das gesamte eheliche Vermögen beträgt somit:

Verkehrswert Wohnung	Fr. 810 000.00
Ersparnisse	Fr. 90 000.00
Total Aktiven	Fr. 900 000.00
./. Hypothek	Fr. 210 000.00
Eheliches Vermögen netto	Fr. 690 000.00

So wird das eheliche Nettovermögen hälftig geteilt. Der überlebenden Ehefrau stehen güterrechtlich somit vorab Fr. 345 000 zu. Die andere Hälfte bildet den Nachlass des verstorbenen Ehemannes: also Erbmasse vor Abzug der Kosten von Fr. 345 000, abzüglich Todesfallkosten Fr. 25 000 ergibt einen Nettonachlass von Fr. 320 000. Von diesem Nettonachlass erhält die Ehefrau drei Viertel. Der verbleibende Viertel steht den Erben des elterlichen Stammes zu: Fr. 80 000. Die überlebende Ehefrau muss den Geschwistern des Ehemannes – entsprechend deren jeweiligen Erbquoten – Fr. 80 000 ausbezahlen. Ohne abweichende Regelung bleiben die Geschwister zudem Teil der Erbengemeinschaft, bis der Nachlass vollständig geteilt ist.

Was geschieht beim zweiten Todesfall?

Viele kinderlose Ehepaare denken weiter. Was passiert, wenn der überlebende Ehegatte in einem Testament oder Erbvertrag als Universalerbe eingesetzt wird? Ohne zusätzliche Regelung fällt der Nachlass beim Tod des zweiten Ehegatten grundsätzlich an dessen eigene gesetzlichen Erben. Welche Familie das gesamte Vermögen erhält, hängt damit allein davon ab, welcher Ehegatte zuerst stirbt. Diese vom Zufall bestimmte Lösung wird von vielen Paaren als ungerecht empfunden. In der Praxis kommen folgende Gestaltungen infrage:

1. Universalerbeneinsetzung mit Schlussregelung
Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Universalerben ein. Gleichzeitig vereinbaren sie, dass nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten beispielsweise die Hälfte des dann noch vorhandenen Vermögens an die gesetzlichen Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten fällt.

2. Vor- und Nacherbeneinsetzung
Der überlebende Ehegatte wird hinsichtlich eines bestimmten Vermögensanteils als Vorerbe eingesetzt. Als Nacherben werden die gesetzlichen Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten bestimmt. Häufig wird zusätzlich geregelt, dass der überlebende Ehegatte das voreheliche beziehungsweise eigene Vermögen und die Vorerbschaft zu gleichen Teilen verbrauchen soll.
Bei der Vor- und Nacherbeneinsetzung erhält zunächst der Vorerbe die Erbschaft. Beim Eintritt des Nacherbfalls fällt sie anschliessend an die Nacherben.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com

FOTO: ZVG